

FÖRDERKRITERIEN IN „KÜNSTE ÖFFNEN WELTEN“

Das Programm „Künste öffnen Welten“ fördert Projekte, in denen Kinder und Jugendliche in ihrem Umfeld aktiv werden und Themen bearbeiten, die sie bewegen. Projekte, die außerhalb von Schule für junge Menschen mehr kulturelle Bildungsmöglichkeiten schaffen.

Nach wie vor gibt es in Deutschland einen engen Zusammenhang zwischen den familiären Lebensverhältnissen, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, und ihren Bildungschancen. Die BKJ möchte mit „Künste öffnen Welten“ einen Beitrag dazu leisten, diese Situation zu verändern. Es handelt sich einerseits um ein Förderprogramm für konkrete Projekte. Das Programm zielt andererseits auf die Weiterentwicklung der Angebote und Träger.

Ein unabhängiges Gremium trifft die Auswahl der Projektkonzepte, die gefördert werden. Um gefördert werden zu können, ist es zwingend notwendig, dass sich aus dem eingereichten Projektkonzept zweifelsfrei ergibt, dass die folgenden Förderkriterien erfüllt sind:

Teilnehmer*innen

- Adressat*innen sind Kinder und Jugendliche, die in Familien mit Risikolagen aufwachsen und dadurch Benachteiligungen erfahren. Das sind Familien mit formal gering qualifizierten Eltern, mit arbeitslosen Eltern oder mit einem Familieneinkommen an der bzw. unter der Armutgefährdungsgrenze. Hierfür braucht selbstverständlich kein individueller Nachweis durch die Teilnehmer*innen erbracht werden – vielmehr geht es darum, dass im Projektkonzept schlüssig dargestellt wird, dass in der Mehrzahl diese Teilnehmer*innen erreicht werden können. Es sollte dazu z. B. beschrieben werden, wie die Lebensbedingungen und die Sozialstruktur des Stadtteils bzw. der Region (wenn möglich durch Daten des Sozialraums) sind oder welche Kinder und Jugendlichen die Einrichtungen besuchen, die den Zugang zu den Adressat*innensicherstellen.
- Im Projektkonzept muss auch schlüssig dargestellt werden, wie diese Gruppe erreicht werden soll, z. B. wie und durch wen die Ansprache und Motivation erfolgt. Außerdem muss erkennbar sein, dass das Projekt zugangsoffen und niedrigschwellig gestaltet wird. Projekte, bei denen die konkreten Teilnehmer*innen schon im Vorfeld feststehen und also keine neuen Teilnehmer*innen gewonnen werden, können nicht gefördert werden.
- Nach einer Einstiegsphase sollte es eine Kerngruppe geben, die verlässlich am Projekt teilnimmt. Alternativ kann das Projekt als offenes Angebot umgesetzt werden. Dann ist aber wichtig, dass es verlässlich – d. h. regelmäßig am gleichen Standort durchgeführt wird. Mindestens 12 und maximal 40 Kinder bzw. Jugendliche sollen regelmäßig erreicht werden – eine Aufteilung in mehrere Teilgruppen ist möglich. Das Altersspektrum beginnt im Vorschulalter (ca. 5 Jahre); durch das Programm geförderte Jugendliche können nicht älter als 18 Jahre sein. Nur für diese Teilnehmer*innen ist eine Förderung möglich. Bei einzelnen Angeboten können auch Familienmitglieder (z. B. Eltern oder Geschwister) teilnehmen.

Inhalte und Struktur

- Inhaltlicher Kern der Projekte muss die Auseinandersetzung mit Künsten, mit Kultur, mit Spiel und/oder mit Medien sein. Eine Auseinandersetzung mit Jugend- und Alltagskultur oder mit gesellschaftlichen oder ökologischen Themen kann Teil des Projektes sein.
- Bei dem Projekt muss es sich um ein Bildungsprojekt handeln. Im Vordergrund muss also der Erfahrungs- und Entwicklungsprozess der Teilnehmer*innen stehen. Ein Projekt, bei dem es vorrangig um die Ideen eines*r mitwirkenden Künstler*in geht oder das ausschließlich dazu dient, ein konkretes künstlerisches Präsentationsergebnis zu erarbeiten, erfüllt dieses Kriterium nicht.
- Das Projekt sollte sich an den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ausrichten. Das bedeutet, dass das Projekt aus der Sicht der Kinder und Jugendlichen entwickelt wird und deren Interessen und Themen entsprechend mit einbezogen werden sowie viel Mitbestimmung ermöglicht.
- Die Projektumsetzung erfolgt schwerpunktmäßig durch Nachmittagskurse und/oder Wochenend-/Ferienworkshops. Nachmittagskurse finden in der Regel wöchentlich statt und haben einen Umfang von

mindestens anderthalb Zeitstunden (Doppeltermine, also drei Zeitstunden, sind möglich). Wochenend- und Ferienworkshops können eintägig oder mehrtägig stattfinden und haben einen Umfang von mindestens sechs Zeitstunden täglich. Diese Kernmodule dienen der praktischen kulturpädagogischen Arbeit. Im Rahmen dieser Module können auch Präsentationen stattfinden, Kulturveranstaltungen oder -einrichtungen besucht werden, das Umfeld erkundet werden oder auch spiel- bzw. erlebnispädagogische Zusatzangebote stattfinden, die konzeptionell schlüssig begründet werden müssen.

- Zusätzlich können Schnupperangebote durchgeführt werden. Schnupperangebote dienen am Beginn eines Projektes oder einer Projektphase der praktischen Vorstellung des Projektes, um neue Teilnehmer*innen zu werben. Sie können daher ausnahmsweise auch in der Unterrichts- oder Kitakernzeit durchgeführt werden. Sie finden mit mindestens 20 Teilnehmer*innen statt und dauern mindestens anderthalb Zeitstunden. Es kann pro Tag maximal ein Schnupperangebot stattfinden. Die einzelnen Kinder und Jugendlichen können maximal an drei Schnupperangeboten teilnehmen.
- Ebenfalls möglich ist die Vergabe des Kompetenznachweis Kultur (KNK) als Förderangebot. Er ist für Jugendliche ab 12 Jahren geeignet. Mithilfe dieses Instruments können sie ihre Kompetenzen individuell und strukturiert reflektieren und dokumentieren. Die Vergabe setzt eine Fortbildung der Fachkraft zum* zur KNK-Berater*in voraus.
- Die geförderten Projekte bestehen vorrangig aus Präsenzangeboten. Es ist zusätzlich möglich, einzelne oder auch große Teile des Projektes in digitalen Formaten umzusetzen. Auch in diesen digitalen Angeboten ist es zentral, dass Angebote und Prozesse durch Fachkräfte begleitet werden und die Teilnehmer*innen in regelmäßigem Austausch sind. Wie sich Präsenz- und digitale Angebote miteinander verschränken, ist im Konzept darzustellen. [Detaillierte Informationen in den FAQs](#)
- Im Konzept sollte erläutert werden, ob das Projekt regelmäßig angeboten werden soll (z. B. Halbjahres- oder Jahreskurs) oder als Kompakt-/Intensivangebot (z. B. Ferienfreizeit). Beides oder auch die Kombination aus beidem ist möglich – allerdings muss der zeitliche Umfang des Projektes mindestens 60 Zeitstunden (pro Projektjahr) pro Platz bzw. für alle Teilnehmer*innen in der Kerngruppe betragen.

Antragsberechtigung

- Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Rechtspersonen (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen oder gGmbHs) sowie öffentlich-rechtliche Rechtspersonen (z. B. Einrichtungen in Trägerschaft von Städten und Gemeinden, Landkreisen, Kirchengemeinden oder Zweckverbänden). Nicht-ingetragene Vereine, GbRs oder natürliche Personen können also keinen Antrag stellen. Schulen und Kindertagesstätten sowie Horte (egal ob in öffentlicher oder in freier Trägerschaft) können ebenso aus formalen Gründen nicht die Rolle des Antragstellers übernehmen.
- Der Antragsteller muss entweder eine funktionierende hauptamtliche Verwaltung oder sehr engagierte Ehrenamtliche für Verwaltungsaufgaben vorhalten. Die Anforderungen an die Projektverwaltung, insbesondere hinsichtlich einzuhaltender Formvorgaben und der Nachweispflichten, sind hoch. Der Aufwand für die Verwaltungsarbeit wird jenseits der Verwaltungspauschale (5 %) nicht gefördert.

Bündnisstruktur

- Das Projekt wird inhaltlich durch ein Bündnis verantwortet, das aus mindestens drei Organisationen oder Institutionen besteht. Das können beispielsweise sein: Kultureinrichtungen, Musik- und Kunstschulen, Selbstorganisationen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbeteiligungsstellen, Offene Jugendarbeit, Straßensozialarbeit, Nachbarschaftstreffs, lokale Vereine, Kirchengemeinden, Kindertagesstätten oder Schulen. Einzelpersonen können keine Bündnispartner sein. Ein Bündnispartner übernimmt die Antragstellung und Abrechnung. Das heißt, neben dem Antragsteller übernehmen mind. zwei weitere Partner Aufgaben.
- Alle Bündnispartner bringen ihr Know-How ein und tragen zum Projekterfolg bei. Das setzt voraus, dass alle Bündnispartner die Aufgaben und Verantwortlichkeit ausgewogen verteilen, Projektverantwortliche benennen und sich die einzelnen Verantwortlichen regelmäßig zusammensetzen und beraten. Die alltägliche Projektumsetzung kann und soll hingegen durch qualifizierte Honorarkräfte (ggf. unter Beteiligung Ehrenamtlicher) erfolgen.

- Die Bündnispartner regeln ihre Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung. Hierfür gibt es ein verbindliches Muster der BKJ; die Kooperationsvereinbarung wird erst notwendig, wenn das Projekt bewilligt ist.
- Alle Bündnispartner bringen (nicht-finanzielle) Eigenleistungen ins Projekt ein. So verdeutlichen sie, dass sie ein nicht-wirtschaftliches Interesse, also ein Eigeninteresse, am Projekt haben. Es geht ausdrücklich nicht darum, das Geld unter den Bündnispartnern aufzuteilen! Insbesondere soll das Bündnis nicht durch Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnisse geprägt sein. Eine Einrichtung, die lediglich (gegen Entgelt) besucht wird, ist noch kein Bündnispartner. Erwartet wird vielmehr, sich auch in die Kooperationsarbeit einzubringen und unentgeltliche Leistungen beizusteuern.
- Durch die Bündnispartner müssen gemeinsam folgende Erfahrungen und Kompetenzen abgedeckt sein:
 - Erfahrung in der kulturellen Bildungs- und Projektarbeit
 - Verankerung des Projektes im Sozialraum und in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen
 - Zugang und Erfahrung in der Ansprache von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Risikolagen
- Die Bündnispartner und die angesprochenen Kinder und Jugendlichen müssen in einem gemeinsamen lokalen Raum (Sozialraum) ansässig sein. Das bedeutet zum Beispiel: In der Großstadt in einem gemeinsamen Viertel oder auf dem Land in einem Verbund mehrerer Gemeinden. Sollten in ländlichen Räumen vor Ort nicht ausreichend geeignete Partner liegen, kann die Entfernung im Bündnis auch etwas weiter sein bzw. das Angebot ggf. auch einen aufsuchenden Ansatz haben. Dies muss jedoch nicht nur nachvollziehbar begründet werden, vielmehr müssen die Bündnispartner auch darstellen, dass sie sich in den Lebenswelten und im Sozialraum der Teilnehmer*innen auskennen.

Neuartigkeit, Zusätzlichkeit, Freiwilligkeit und Außerunterrichtlichkeit

- Für alle Bündnispartner muss das Projekt neuartig, d. h. neu und abgrenzbar, sein. Nicht möglich ist demnach die Förderung von Aktivitäten, die Sie schon jetzt anbieten; das Projekt muss sich von ihrer regelmäßigen Arbeit deutlich abgrenzen. Es ist bspw. nicht möglich, einfach einen Teil oder eine Personengruppe ihrer bisherigen Arbeit zum „neuartigen Projekt“ zu erklären oder Pflichtaufgaben eines Bündnispartners umzusetzen.
- Das Projekt muss auch zusätzlich sein – Projekte, die bereits anderweitig gefördert sind (z. B. im Rahmen des SGB VIII, durch Land oder Kommune), können nicht gefördert werden. Mit der Projektumsetzung darf auch erst nach Abschluss einer schriftlichen Fördervereinbarung begonnen werden – ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nicht möglich.
- Alle Angebote des Projektes müssen außerunterrichtlich sein – Ausnahmen gelten nur für Schnupperangebote. Ansonsten müssen die Kinder und Jugendlichen freiwillig und in ihrer Freizeit am Projekt teilnehmen. Die Angebote des Projektes dürfen keine Veranstaltung einer Schule bzw. einer Kindertagesstätte sein – die Verantwortung und die Aufsichtspflicht liegen beim Antragsteller. Das bedeutet insbesondere auch:
 - Kein Modul findet in der verpflichtenden Schulzeit statt. Zur verpflichtenden Schulzeit zählen alle Zeiträume des Vormittags an Schultagen, im gebundenen Ganztage auch der schulische Nachmittag. Auch eine Freistellung der Schüler*innen vom Unterricht ändert daran nichts. Außerdem dürfen die Module nicht als Projekttag oder -woche bzw. parallel zu weiteren schulischen Angeboten (z. B. Wandertage) stattfinden. [Detaillierte Informationen in den FAQs](#)
 - Für die Kindertagesstätten gilt: Die Angebote dürfen sich nicht an feste Gruppen oder sämtliche Kinder der Kindertagesstätte richten. Die Durchführung ist daher nach einigen Schnupperangeboten nur mit einer projektspezifischen Gruppe möglich, bei der sichergestellt ist, dass sich das Angebot klar abgrenzt und damit nicht der Betreuungsschlüssel der Einrichtung verbessert wird. Das Personal der Einrichtung darf nur unterstützend an den Angeboten teilnehmen. [Detaillierte Informationen in den FAQs](#)

Weitere Entwicklungskriterien

Die folgenden Kriterien brauchen im Projektkonzept nicht zwingend dargestellt werden. Sie sollten allerdings in der Umsetzung berücksichtigt werden bzw. sind zu erläutern, wenn Sie dazu aufgefordert werden. Insofern Sie die Kriterien im besonderen Maße erfüllen oder Sie besondere Ideen für die Projektumsetzung haben, empfehlen wir eine Darstellung im Projektkonzept jedoch ausdrücklich, um die Auswahlchancen des Projektes zu erhöhen.

- Sie zeigen und fördern Engagement für das gesellschaftliche Miteinander. Die Einbindung von Ehrenamtlichen ist ausdrücklich erwünscht. Soweit möglich, sollen Themen und Ideen aus dem lokalen Umfeld aufgegriffen werden oder die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragestellungen erfolgen.
- Sie wirken in ihrem Projekt Stigmatisierungen und Diskriminierungen entgegen, berücksichtigen die Vielfalt der Kinder und Jugendlichen in den Angeboten und ermöglichen Begegnungen. Aber auch Projekte, die sich ausdrücklich dem Empowerment diskriminierter Gruppen widmen und daher den Teilnehmer*innen-Kreis beschränken, sind möglich. Ebenso möglich sind gruppenbeschränkte Angebote, die beispielsweise der Auseinandersetzung mit der eigenen sexuellen/sozialen Identität dienen (z. B. queere Jugendarbeit, Mädchenarbeit, Jungenarbeit).

Hinweise und Vereinfachungen für spezifische Teilnehmer*innen

Projekte, die im ländlichen Raum stattfinden, sind bisher im Förderprogramm unterrepräsentiert und werden daher stärker berücksichtigt. Bitte beachten Sie aber, dass der ländliche Raum an sich noch nicht ausreicht, um den Teilnehmer*innen-Kriterien des Programms zu entsprechen. Bitte stellen Sie daher unbedingt dar, wie sie Kinder und Jugendliche erreichen möchten und können, die in familiären Risikolagen aufwachsen. Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung von Projekten im ländlichen Raum mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Bitte stellen Sie ggf. diese Problemlagen im Konzept dar.

Bei geflüchteten Kindern und Jugendlichen kann ohne weiteren Nachweis von einer Risikolage ausgegangen werden, das sie i. d. R. in ihren Teilhabe- und Bildungschancen eingeschränkt werden. Bitte stellen Sie aber auch hier dar, in welcher Lebenssituation sie sich befinden, wie Sie die Geflüchteten erreichen möchten und wie Sie Begegnungen mit anderen Kindern und Jugendlichen ermöglichen möchten. Für letztere sollten Sie die familiären Hintergründe beschreiben.

Bündnisse, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in ihre (gemischten) Projektgruppen einbinden, sind ausdrücklich erwünscht. Wenn Sie dafür bspw. eine Kooperation mit einer Förderschule eingehen, brauchen die Risikolagen hier nicht gesondert beschrieben werden. Eine Beschreibung für alle weiteren Teilnehmer*innen ist aber notwendig. Ein ausschließlicher Fokus auf junge Menschen mit Behinderungen muss gesondert begründet werden.

Bitte beachten Sie für alle drei Personengruppe auch die Möglichkeit, besondere Bedarfe zu beantragen.

Informationen zur Finanzierung sind in den [Hinweisen zur Finanzierung](#) zusammengefasst.